

Satzung des Vereines „Museumskreuzer Otto Schülke“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Museumskreuzer Otto Schülke e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist das Nordseebad Norderney.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln (Spenden, Eintrittsgeldern, Führungen) zum Erwerb des 1969 gebauten und rd. 30 Jahre auf Norderney stationierten Rettungskreuzer „Otto Schülke“. Dieser soll erworben, restauriert und als technisches Denkmal der Öffentlichkeit und der Insel Norderney erhalten bleiben.
3. Der Verein kann dafür eine zweckgebundene Rücklage für den Erwerb, die Renovierung und den Unterhalt des „Museumskreuzer Otto Schülke“ nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO bilden. Über deren Zuführung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine

etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verlesen.

7. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

1. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus kann das Mitglied einen höheren Beitrag freiwillig zahlen.
3. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich und zwar durch Abbuchungen

§ 5 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. der/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassenwart/in
 - d. der/dem stellv. Kassenwart/in
 - e. der/dem Schriftführer/in –
 - f. der/dem stellv. Schriftführer/in
 - g. zwei Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. der/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassenwart/in
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die Berechtigung zur Einzelvertretung.
4. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.
5. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 7 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll wechselseitig erfolgen. Somit verkürzt sich u.U. die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes bei seiner ersten Wahl auf ein Jahr.

a. Für die erste Wahl auf zwei Jahre sollen gewählt werden:

- (1) der erste Vorsitzende
- (2) der erste Kassenwart
- (3) der erste Schriftführer
- (4) der erste Beisitzer gewählt

a. Für die erste Wahl auf ein Jahr sollen gewählt werden:

- (1) stellv. Vorsitzender
- (2) stellv. Kassenwart
- (3) stellv. Schriftführer
- (4) der zweite Beisitzer gewählt.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass der Vorstand in einem Jahr komplett neu gewählt werden muss.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fermündlich einberufen werden.

2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind entsprechend zu protokollieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins „Museumskreuzer Otto Schülke e.V.“

3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Benennung der Tagesordnung, per Anzeige in der Norderneyer Tagespresse vom Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen.

4. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind die Erstattung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, die Erteilung der Entlastung, die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ferner Anregungen und Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von je zwei Jahren. Im ersten Jahr wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt um einen wechselnden Turnus wie bei den Vorstandsmitgliedern zu erhalten. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an. Die

Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungslegung des Vereines zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich oder mündlich verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom ersten oder zweiten Schriftführer zu führen. Sind beide nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich.
13. Die Abstimmung muss schriftlich und in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
14. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
16. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
17. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
18. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die außerplanmäßige Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich angekündigt worden sind

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu der persönlich einzuladen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Soweit nichts anderes beschlossen, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. März 2018 verabschiedet.